

AHV

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **78 (2000)**

Heft 6

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Mein Mann erhält die AHV-Rente. Muss ich weiterhin AHV-Beiträge bezahlen?

Mein Mann wurde vorzeitig pensioniert und erhält nun eine ordentliche Altersrente samt Zusatzrente für mich. Seit seiner Pensionierung zahlten wir als Nichterwerbstätige je einen AHV-Beitrag von jährlich 1553.50 Franken. Seit mein Mann die AHV-Rente erhält, ist seine Beitragspflicht erloschen. Mir wird der AHV-Beitrag weiterhin in Rechnung gestellt. Ich habe ein Erwerbseinkommen von etwa 400 Franken im Monat und bezahle AHV-Beiträge darauf. Muss ich den AHV-Beitrag als Nichterwerbstätige tatsächlich weiterhin zahlen?

Nichterwerbstätige Ehefrauen von Versicherten waren bis Ende 1996 von AHV-Beiträgen befreit. Dies wurde jedoch als Widerspruch zur Gleichbehandlung und zur zivilstandsunabhängigen Ausgestaltung der AHV, wie Sie mit der 10. AHV-Revision ange-

strebt wurde, empfunden. Daher wurde ab 1997 auch die persönliche Beitragspflicht für nichterwerbstätige Ehegatten eingeführt. Allerdings gelten die AHV-Beiträge nicht-erwerbstätiger Eheleute als bezahlt, solange ein erwerbstätiger Gatte – Mann oder

Frau – wenigstens den doppelten Mindestbeitrag aus Erwerbstätigkeit entrichtet.

Nach der vorzeitigen Pensionierung bis zur Rentenberechtigung Ihres Mannes schuldeten Sie und Ihr Mann als Nichterwerbstätige entsprechende individuelle AHV-Beiträge. Zur Festsetzung der Beiträge wurden die massgebenden Grundlagen, d.h. das gemeinsame Vermögen und die 20-fache Pension Ihres Mannes, Ihnen und Ihrem Mann je zur Hälfte angerechnet. Daraus ergaben sich die von Ihnen erwähnten Beiträge.

Mit dem ordentlichen Rentenalter entfällt die individuelle AHV-Beitragspflicht für Nichterwerbstätige. Daher muss Ihr Mann keine eigenen Beiträge mehr bezahlen. Sie wurden 1940 geboren und bleiben als Nichterwerbstätige bis zum ordentlichen Rentenalter, das Sie mit 63 Jahren erreichen, weiterhin beitragspflichtig. Da die AHV-Beiträge bis zur Rentenberechtigung Ihres Mannes bereits individuell berechnet wurden, schulden Sie grundsätzlich den gleichen AHV-Beitrag, sofern sich das gemeinsame Vermögen und die Pension Ihres Mannes nicht wesentlich verändert haben.

Auch Nichterwerbstätige sind auf allfälligen Erwerbs-

einkommen beitragspflichtig. Personen, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind, gelten als Nichterwerbstätige, wenn ihre Beiträge aus allfälliger Erwerbstätigkeit in einem Jahr nicht mindestens der Hälfte des Beitrages, den sie als Nichterwerbstätige schulden, entsprechen. Nach Ihren Angaben dürften Sie als Nichterwerbstätige AHV-pflichtig bleiben, solange Ihr jährliches Erwerbseinkommen rund 7500 Franken nicht übersteigt.

Nichterwerbstätige, die im Laufe eines Jahres auch AHV-Beiträge aus Erwerbseinkommen bezahlt haben, können verlangen, dass diese Beiträge an die Beiträge als Nichterwerbstätige angerechnet werden. Dazu sind die auf Erwerbseinkommen bezahlten Beiträge der für die Nichterwerbstätigen zuständigen Ausgleichskasse nachzuweisen.

Aufgrund Ihrer Schilderung dürften Sie bis zum ordentlichen Rentenalter, das Sie mit 63 Jahren erreichen, weiterhin als Nichterwerbstätige AHV-pflichtig bleiben. Die Beitragsberechnung Ihrer Ausgleichskasse scheint aufgrund Ihrer Angaben grundsätzlich in Ordnung zu sein.

Allerdings können Sie die von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber auf Erwerbseinkom-

HÖRGERÄTEBATTERIEN

VARTA ZincAir Top

ZU TIEFSTPREISEN

- Durch IV, AHV, SUVA empfohlen
- Wesentlich günstigerer Preis dank Postversand mit Rechnung
- Für sämtliche Hörgeräte geeignet
- Lange Lebensdauer • Sehr gute Qualität

Bitte Grösse und Anzahl/Preis ankreuzen

- Grössen:
- ☐ **V 13 AT** 1.4 V (mAh 230)
 - ☐ **V 312 AT** 1.4 V (mAh 120)
 - ☐ **V 675 AT** 1.4 V (mAh 540)
 - ☐ **V 10 AT** 1.4 V (mAh 60)

- Anzahl/Preis
- ☐ 4 Pack (24 Stück) 45.50
 - ☐ 6 Pack (36 Stück) 65.—
- MWST + Versand inbegriffen

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

Datum/ Unterschrift: _____

Bestellung an:

SH Vital-Energie AG
Bahnhofstr. 9, 6341 Baar
Tel. 041 760 70 00

oder direkt mit

Fax 041 760 62 62

men bezahlten AHV-Beiträge an Ihren Beitrag als Nicht-erwerbstätige anrechnen lassen. Ich empfehle Ihnen, sich umgehend bei Ihrer Ausgleichskasse zu melden, damit allfällige Beiträge aus Erwerbstätigkeit der letzten Jahre noch innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist angerechnet werden können.

Abschliessend darf ich darauf hinweisen, dass Sie aufgrund Ihres Jahrganges wenig-

tens insoweit «privilegiert» sind, als Ihr Mann neben der eigenen Altersrente für Sie noch eine Zusatzrente von dreissig Prozent seiner Altersrente erhält. Damit dürfte die Bezahlung des AHV-Beitrages erleichtert werden. Mit der 10. AHV-Revision wurde die Zusatzrente für Ehefrauen, die 1942 oder später geboren wurden, aufgehoben.

Dr. iur. Rudolf Tuor

auf die andere Hälfte. Im Falle des späteren Ablebens der Ehefrau hätten Ihre Kinder im Nachlass Ihrer Ehefrau keine Erbberechtigung. Ihre Ehefrau würde nach Gesetz allein von ihren Kindern beerbt werden.

Durch Abschluss eines Ehevertrages oder durch letztwillige Verfügung können von der gesetzlichen Regelung abweichende Anordnungen getroffen werden. In Ihrem Falle ist es sicher zweckmässig, wenn das bestehende Testament aufgehoben wird, sei es, weil es infolge Heirat überholt ist, sei es, weil es bei Fortbestand zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnte. Die Regelungsmöglichkeiten durch Ehevertrag oder durch letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) sind vielfältig, beispielsweise könnten Sie Ihrer Ehefrau die erbrechtliche verfügbare Quote, wie Sie es im jetzigen Testament getan haben, zuweisen oder Sie könnten Ihrer Ehefrau teilweise die Nutzniessung einräumen, was zur Folge hätte, dass Ihre Kinder Eigentümer des Nutznie-

sungsvermögens bleiben und nach dem Ableben Ihrer Ehefrau auch darüber verfügen können, oder auch andere Regelungen treffen. Bei nicht gemeinsamen Kindern sollten Sie jedenfalls, wie schon angegeben, beachten, dass eine Begünstigung des überlebenden Ehegatten eine Benachteiligung der Kinder des erstversterbenden Ehegatten im Nachlass des zweitversterbenden Ehegatten zur Folge hat. Diese Rechtsfolge ergibt sich zwar schon aus der gesetzlichen Regelung, wird aber noch verstärkt, wenn der überlebende Ehegatte im Nachlass des zweitversterbenden Ehegatten erbvertraglich oder letztwillig weitergehend begünstigt wird. Sollten Sie die gesetzliche Regelung abändern wollen, so erachte ich deshalb eine persönliche rechtliche Beratung als unumgänglich.

Dr. iur. Marco Biaggi

Recht

Ich will meine Partnerin erbmässig gut absichern. Darum wollen wir heiraten.

Ich lebe mit meiner Partnerin im Konkubinat. Gemäss Gesetz – und vorhandenem Testament – werden meine beiden Kinder 75 Prozent meines Vermögens erben, meine Partnerin lediglich 25 Prozent. Ich möchte jedoch meine Partnerin erbmässig möglichst gut absichern. Darum denken wir an eine baldige Heirat. Ab wann wird dann meine Frau erbberechtigt sein und in welchem Umfang? Meine Partnerin hat ebenfalls zwei Kinder. In welchem Umfang sind die vier Kinder erbberechtigt? Muss ein Testament erstellt werden?

Ihre Partnerin wird als Ehefrau erbberechtigt sein, sobald die Heirat stattgefunden hat. Nach der gesetzlichen Regelung, die zur Anwendung kommt, wenn kein Ehevertrag und keine letztwilligen Anordnungen bestehen, wären beim Ableben eines Ehegatten zunächst die güterrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten zu ermitteln. Nach

Gesetz hätte der überlebende Ehegatte Anspruch auf die wertmässige Hälfte des so genannten Vorschlages. Dieser ist der Saldo der Aktiven und Passiven der so genannten Errungenschaft. Die Errungenschaft wird im Wesentlichen aus den während der Ehe getätigten Ersparnissen gebildet. Aufgrund Ihrer Einkommensverhältnisse will ich nachfolgend davon ausgehen, dass Sie und Ihre Gattin während der Ehe keine Ersparnisse anlegen können. Das schon im Zeitpunkt der Eheschliessung vorhandene Vermögen bildet das so genannte Eigengut jedes Ehegatten. Im Falle Ihres Ablebens würde Ihr Eigengut mangels Errungenschaftsvermögen zugleich die Erbschaft bilden, während das Eigengut Ihrer Ehefrau in Ihrem Nachlass keine Rolle spielt und ihr voll verbleibt. An der Erbschaft haben, nach der gesetzlichen Regelung, Ihre Ehefrau Anspruch auf die Hälfte und die Kinder gemeinsam Anspruch

TELL **Interlaken Freilichtspiele**

Nachmittagsvorstellung zum halben Preis!

An der Nachmittagsvorstellung vom 23. Juli 2000 geniessen Personen im Rentenalter eine Ermässigung von 50 % auf allen Plätzen. Spielbeginn 14.30 Uhr

Weitere Vorstellungen jeweils um 20.00 Uhr

Jeden Donnerstag	vom 22. Juni bis 7. September
Jeden Samstag	vom 29. Juli bis 9. September

Unter neuer Regie von Stephan Bürgi

Reservation und Information:

Tellbüro, Bahnhofstrasse 5A, 3800 Interlaken

Tel. 033 822 37 22 / Fax 033 822 57 33

Internet: www.tellspele.ch / E-Mail: Info@tellspele.ch